

Der Staatsminister

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-6800
Telefax: +49 351 564-6883

Poststelle@smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen
PD 2-2012 Mei/Ho

Ihre Nachricht vom
04. Februar 2010

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-0141.50/18/2928

Dresden,
04. Februar 2010

Kleine Anfrage der Abgeordneten Kathrin Kagelmann, Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 5/1291

Thema: Verstoß gegen die Vorgaben des Gentechnikgesetzes I

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „**Nach Informationen des Aktionsbündnisses für eine gentechnikfreie Landwirtschaft in Sachsen liegt in Sachsen ein Verstoß gegen die Vorgaben des Gentechnikgesetzes (GenTG) in Verbindung mit der Gentechnikpflanzen-erzeugungsverordnung (GenTPflEV) vor.**

Auf einer Fläche von 26,5 ha wurde im Jahr 2008 in der Gemeinde Dreiheide Bundesland Sachsen, Postleitzahl 04860 in den Gemarkungen Großwig und Süptitz, Flur 02 und 02, Flurstücke 4/15, 4/17, 4/18, 4/21, 4/46, 4/51, 4/54, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 6/1, 6/2, 6/3, 9/1, 10, 11/1, 12/2, 254/11 und 51/19 teilw., auf dem Schlagnr/-name 16/1, Ziethenbreite gentechnisch veränderter Mais der Sorte MON810 zur Aussaat gebracht. Standortregister - Nr. 04860/00966.

Exakt der gleiche Standort wurde lt. Auskunft im Standortregister - Nr. 04860/01433 - im Jahr 2009 erneut zum Anbau von MON810 angemeldet. Auf der Fläche wurde nachweislich auch im Jahr 2009 Mais angebaut. Es ist davon auszugehen, dass die Aussaat von vermutlich konventionellem Mais auf exakt denselben Flächen im Jahr 2009 vorsätzlich geschehen ist. Eine Überwachung und Beseitigung von Durchwuchsmais ist infolgedessen ausgeschlossen. Dadurch ergibt sich ein Verstoß gegen eine in § 16 Abs. 5a GenTG genannte Verpflichtung.

An mehreren Orten in Sachsen - auch in Nordsachsen - trat nach Mitteilung von Landwirten auch im Jahr 2009 Durchwuchs von Mais auf. Der Umstand, dass Durchwuchs im Mais in Sachsen auftritt, musste sowohl dem Landwirtschaftsbetrieb als auch dem SMUL als überwachungspflichtiger Behörde bereits aus den Vorjahren bekannt sein. Die amtliche Begründung der pflanzenartenspezifischen Vorgaben zu §10 GenTPflEV stellt klar, dass „zur zweifelsfreien Identifizierung von möglichem Durchwuchs

Hausanschrift:
Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 9, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.

Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



4156/2010

[...] frühestens im zweiten Jahr nach der Ernte des gentechnisch veränderten Maises auf derselben Fläche Mais angebaut werden [darf], der nicht gentechnisch verändert ist'."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wurde auf den o. g. Flurstücken im Jahr 2009 konventioneller oder gentechnisch veränderter Mais angebaut?

Auf Nachfrage teilte der Bewirtschafter der Flächen mit den Flächenkennziffern 04860/00966 und 04860/01433 am 17.02.2010 mit, dass darauf im Jahr 2009 konventioneller Mais angebaut wurde.

Frage 2: Zu welchem Zeitpunkt und in welchen Zusammenhängen hatte das SMUL als gem. §25 I GenTG überwachungspflichtige Behörde Kenntnis von dem Vorgang?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das SMUL mit Schreiben vom 21. April 2009 alle landwirtschaftlichen Betriebe im Freistaat Sachsen, die im Frühjahr 2009 Flächen für den Anbau von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON 810 an das Standortregister gemeldet hatten, über das Anbauverbot für diese Maislinie informiert hat. Es wurde ebenfalls mitgeteilt, dass gemäß Ziffer 5 der Anlage zur Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung eine Anbaufläche frühestens im zweiten auf die Ernte des gentechnisch veränderten Maises folgenden Jahres mit konventionellem Mais bestellt werden darf.

Frage 3: Lag dem zuständigen Staatsministerium ein Antrag des Anbaubetriebes auf Genehmigung des Anbaus von konventionellem Mais vor – wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form?

Dem SMUL lag kein Antrag des landwirtschaftlichen Betriebes vor.

Frage 4: Wurde dem Antrag des Landwirtschaftsbetriebes nachgekommen – wenn ja, was waren die ausschlaggebenden Gründe diesen Antrag zu genehmigen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 5: Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form wurde der Anbau des konventionellen Maises im Jahr 2009 seitens des zuständigen Staatsministeriums gestattet?

Das SMUL hat zu keinem Zeitpunkt den Anbau von konventionellem Mais auf Flächen gestattet, auf denen im Jahr 2008 Mais der Linie MON 810 angebaut worden war. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Kupfer